

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Gadderbaum	06.10.2016	öffentlich
Bezirksvertretung Schildesche	06.10.2016	öffentlich
Bezirksvertretung Stieghorst	06.10.2016	öffentlich
Bezirksvertretung Mitte	06.10.2016	öffentlich
Bezirksvertretung Senne	06.10.2016	öffentlich
Bezirksvertretung Brackwede	27.10.2016	öffentlich
Bezirksvertretung Dornberg	27.10.2016	öffentlich
Bezirksvertretung Jöllenbeck	27.10.2016	öffentlich
Bezirksvertretung Sennestadt	27.10.2016	öffentlich
Bezirksvertretung Heepen	27.10.2016	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	10.11.2016	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	17.11.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2004

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2004 laut Anlage 1 zur Vorlage.

Begründung:

Aufgrund gesetzlicher Änderung bzw. veränderter Sachlagen ist eine Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld erforderlich. Die einzelnen Änderungen sind in der Anlage 2 „Gegenüberstellung bisherige Fassung/neue Fassung“ ersichtlich.

Neben rein redaktionellen Änderungen sind inhaltlich folgende Punkte eingearbeitet worden:

Haupt- und Förderschulen

§ 7 Abs. 1 Buchstabe a) und § 7 Abs. 4 Buchstabe g) neu

Der alte Begriff „Sonderschulen“ wurde durch den neuen Begriff „Förderschulen“ ersetzt.

Durch die Schließung von Haupt- und Förderschulen gehen die Einzugsbereiche der relativ

wenigen verbleibenden Schulen weit über den jeweiligen Stadtbezirk hinaus. Diese Schulformen sollten daher als überbezirklich eingestuft werden. Das bedeutet, dass die jeweilige Bezirksvertretung nicht mehr wie bisher über die Planung, Unterhaltung, Ausstattung und Umbau dieser Schulen abschließend entscheiden kann, sondern der Schul- und Sportausschuss (über die Errichtung oder Schließung der Schulen entscheidet der Rat). Die notwendige Beteiligung der Bezirksvertretungen erfolgt dann im Rahmen ihres Anhörungsrechts nach § 7 Abs. 4 Hauptsatzung.

Bestellung der Bezirksmanagerin/des Bezirksmanagers

§ 7 Abs. 4 Buchstabe c)

Die jeweilige Bezirksmanagerin/der jeweilige Bezirksmanager eines Bezirkes arbeitet sehr eng mit der Bezirksvertretung zusammen. Bei einer personellen Veränderung sollte die Bezirksvertretung daher zuvor gehört werden.

Vertretung des Oberbürgermeisters/der Beigeordneten in Ausschüssen

§ 19 Abs. 3

Die bisherige Regelung sieht vor, dass sich der Oberbürgermeister bzw. die Beigeordneten jeweils durch ihre Vertreterin/ihren Vertreter im Amt vertreten lassen können. Probleme gab es, wenn auch die Vertreterin/der Vertreter im Amt verhindert war. Deshalb sollte es möglich sein, auch eine leitende Dienstkraft mit der Vertretung zu beauftragen.

Verfahren bei dem Mitwirkungsrecht nach dem Schulgesetz

§ 21

Durch das Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz) wurde das bisherige Verfahren zur Bestellung der Stelle einer Schulleiterin/eines Schulleiters neu geregelt, so dass eine Änderung des bisherigen § 21 notwendig ist. Der Schul- und Sportausschuss hat in seiner Sitzung am 28.05.2016 der vorgeschlagenen Regelung bereits zugestimmt.

Einstufung des Platzes Kesselbrink als überbezirklich

Durch die Neugestaltung des Kesselbrinks hat der Platz für die Gesamtstadt erheblich an Bedeutung gewonnen und sollte als überbezirkliche Einrichtung eingestuft werden.

Oberbürgermeister

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Clausen